

## Begünstigungsänderung Todesfallkapital

### Personalien

|                  |                 |
|------------------|-----------------|
| Name             | Vorname         |
| Strasse / Nummer | PLZ / Ort       |
| Geburtsdatum     | FL PEID-Nr.     |
| Zivilstand       | seit (TT/MM/JJ) |

### Aufteilung

Hiermit beantrage ich für den Fall meines Todes vor Erreichen des Pensionsalters folgende Personen (Nur Personen gem. Reglement Stiftung Sozialfonds Art. 25, Abs. 6 können begünstigt werden – Siehe Rückseite) in nachstehendem Umfang zu begünstigen:

| Name und Vorname | Geburtsdatum | Beziehung (z.B. Bruder) | Anteil in % |
|------------------|--------------|-------------------------|-------------|
|                  |              |                         |             |
|                  |              |                         |             |
|                  |              |                         |             |
|                  |              |                         |             |
|                  |              |                         |             |
|                  |              |                         |             |
|                  |              |                         |             |
|                  |              |                         |             |
|                  |              |                         |             |
|                  |              |                         |             |

### Erklärung

Mit dieser Erklärung widerrufe ich alle früher abgegebenen Begünstigungsänderungen.  
Ich verpflichte mich, der Stiftung Sozialfonds Zivilstandsänderungen und weitere Änderungen mitzuteilen, die die Anspruchsberechtigung beeinflussen können.  
Ich nehme zur Kenntnis, dass für die Gültigkeit dieser speziellen Begünstigungsordnung nicht die heutigen reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen massgebend sind, sondern jene zum Zeitpunkt des Todes.

### Unterschrift

Ort / Datum

Unterschrift Antragsteller/-in

## Todesfallkapital: Anspruchsberechtigte Personen & Möglichkeiten der Begünstigungsänderung

### Vorsorgereglement: Artikel 25 Abs. 6 – Anspruchsberechtigte Personen ohne Begünstigungsänderung

---

**Erläuterung:** Folgender Auszug aus dem Vorsorgereglement (gültig ab 01.01.2018) des Artikels 25 Abs. 6 zeigt die Reihenfolge auf, welche Personen Anspruch auf das Todesfallkapital im Todesfall der versicherten Person haben, ohne dass eine Begünstigungsänderung vorgenommen wurde.

**Vorsorgereglement Art. 25 Abs. 6:** Das Todesfallkapital wird folgenden Personen, unabhängig vom Erbrecht, ausbezahlt:

- a) dem überlebenden Ehegatten, bei dessen Fehlen
- b) dem Lebenspartner gemäss Art. 22, Abs. 10 b, bei dessen Fehlen
- c) den Kindern der versicherten Person, bei deren Fehlen
- d) der Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, bei deren Fehlen
- e) den natürlichen Personen, die von der versicherten Person zu Lebzeiten gegenüber der Stiftung ausdrücklich und schriftlich als Begünstigte im Todesfall bezeichnet wurden, bei deren Fehlen
- f) den Eltern, bei deren Fehlen
- g) den Geschwistern zu gleichen Teilen.

Fehlen begünstigte Personen gemäss diesem Absatz wird die Hälfte des Todesfallkapitals an die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, ausbezahlt.

### Vorsorgereglement: Artikel 25 Abs. 7 – Möglichkeiten der Begünstigungsänderung

---

**Erläuterung:** Folgender Auszug aus dem Vorsorgereglement (gültig ab 01.01.2018) des Artikels 25 Abs. 7 zeigt auf, dass Personen von Buchstaben b bis g des obigen Artikels (Art. 25 Abs. 6) frei begünstigt werden können. Dies bedeutet, dass die versicherte Person, sofern sie nicht verheiratet ist, grundsätzlich ohne Einschränkungen Begünstigungsänderungen auf das Todesfallkapital vornehmen kann.

**Vorsorgereglement Art. 25. Abs. 7:** Die versicherte Person kann zu Lebzeiten durch schriftliche Erklärung der Stiftung mitteilen, welche natürlichen Personen aus den Gruppen (b bis g) zu welchen Teilen auf das Todesfallkapital begünstigt werden sollen. Ausserdem können alle Versicherten die Rangordnung der Gruppen (b bis g) abändern. Die Stiftung bestätigt den Eingang der Begünstigung. Sie prüft und entscheidet im Zeitpunkt des Todes, ob die Voraussetzungen für den Anspruch auf das Todesfallkapital erfüllt sind.